

## Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/232

Landesrechnungshof

Postfach 3180

24030 Kiel

Vorsitzender des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Thomas Rother, MdL Landeshaus 24105 Kiel

## Nachrichtlich:

Finanzministerium Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 64 24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

**Telefon 0431 988-0** Durchwahl 988- 8909 Datum 01.11.2017

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen

Drucksache 19/185

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit dem Staatsvertrag streben die Norddeutschen Länder eine stärkere Zusammenarbeit bei der Betreuung ihrer IT-Verfahren im Steuerbereich an. Die Zusammenarbeit soll in der Form geschehen, dass die Länder die einzelnen Betreuungsleistungen in Zukunft bündeln und nach dem Prinzip "Einer für Alle" erbringen.

Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von IT-Verfahren im Steuerbereich ist die angestrebte Zusammenarbeit ein guter Ansatz, um Synergien zu erzielen und Personalaufwüchse zu vermeiden.

Die konkrete Ausgestaltung im Staatsvertrag darf jedoch nicht dazu führen, dass Rechte der Datenschutzbehörden oder der Landesrechnungshöfe verkürzt werden.

Für die Datenschutzbehörden wird in Artikel 10 des Staatsvertrags ausdrücklich bestätigt, dass sie trotz Zentralisierung weiterhin für die personenbezogenen Daten ihres jeweiligen Landes zuständig bleiben. Die Auftragnehmerländer müssen entsprechende Kontrollen zulassen, und zwar auch dann, wenn sich die Landesdatenschutzbeauftragten wechselseitig beauftragen.

Für die Rechnungshöfe fehlt dagegen jede Regelung im Staatsvertrag. Darüber hinaus ist unklar, ob die Voraussetzungen von § 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 LHO eingreifen. Es muss jedoch auch bei der Finanzkontrolle sichergestellt sein, dass die Rechnungshöfe der Auftraggeberländer bei den Auftragnehmerländern erheben können, inwieweit die zentralisierte Betreuung ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfolgt und insbesondere das vereinbarte Personal vorgehalten wird.

Die Rechnungshöfe der Auftraggeberländer können nicht darauf verwiesen werden, sich die notwendigen Informationen von den Rechnungshöfen der Auftragnehmerländer zu erbitten. Alle Rechnungshöfe müssen vielmehr in der Lage sein, ihre Prüfungen selbstständig und unabhängig von der Mitwirkung anderer Rechnungshöfe durchzuführen.

Der Landesrechnungshof regt daher an, eine etwaige Zustimmung des Landtags zum Staatsvertrag mit folgender Maßgabe zu verbinden:

"Die Landesregierung wird gebeten, sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein Erhebungsrechte bei den Auftragnehmerländern entsprechend § 91 LHO eingeräumt werden.

Im Gegenzug sollen auch die Rechnungshöfe der Auftraggeberländer entsprechende Erhebungsrechte in Schleswig-Holstein erhalten."

Mit freundlichen Grüßen

pr. Gaby Schäfei